

**Entwurf - Aufwandsentschädigungssatzung
der Gemeinde Am Mellensee
vom**

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 30 Abs. 4, 43 Abs. 4, 45 Abs. 5 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Am Mellensee in der Sitzung am folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, die sachkundigen Einwohner, den Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte Gadsdorf; Klausdorf; Kummersdorf-Alexanderdorf; Kummersdorf-Gut; Mellensee, Mellensee, Rehagen; Saalow; Sperenberg.

**§ 2
Grundsätze**

Die Mitglieder kommunaler Vertretungen erhalten nach Maßgabe der §§ 3 Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung.

Daneben werden Sitzungsgeld, Verdienstausschlag und Reisekostenentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

**§ 3
Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher
und Mitglieder kommunaler Vertretungen**

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird festgesetzt:

1.	für die Gemeindevertreter	in Höhe von	alt 68,00 €	neu bis 90,00 €
2.	für die Ortsvorsteher von Ortsteile mit einer Einwohnerzahl:			
a)	bis 500	in Höhe von	alt 175,00 €	neu bis 220,00 €*
b)	von 501 bis 750	in Höhe von	alt 245,00 €	neu bis 310,00 €*
c)	von 751 bis 1.000	in Höhe von	alt 315,00 €	neu bis 400,00 €*
d)	von 1.001 bis 1.500	in Höhe von	alt 430,00 €	neu bis 540,00 €*

e) von 1.501 bis 2.000 in Höhe von alt 545,00 € neu bis **690,00 €***

3. für die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, in Höhe von alt 25,00 neu bis **35,00 €*** [R1GAM1]

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von alt 270,00 € neu bis **340,00 €.**
- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung erhält zusätzlich für die Dauer der Vertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden ist für die Zeit der Vertretung entsprechend zu kürzen.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung alt 68,00 € neu bis **90,00 €**
- | | | | |
|--------------------|-------------|-----------------|----------|
| 2 bis 4 Mitglieder | in Höhe von | 45,00 € | |
| 5 bis 9 Mitglieder | in Höhe von | 90,00 €. | [R1GAM2] |
- (4) Der Vorsitzenden des Hauptausschusses, soweit er nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist, erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von alt 0,00 € neu bis **290,00 €.**
- (5) Maßgebend für die Höhe der Aufwandsentschädigung, die auf die Einwohnerzahl abgestellt ist, ist die durch den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl am 30. Juni des Vorjahres. Im Jahr einer Kommunalwahl ist der 30 Juni des Wahljahres maßgebend, wenn die neue Wahlperiode nach dem Tag beginnt und die fortgeschriebene Einwohnerzahl bereits bekannt gegeben ist.
- (6) Bei Unterschreiten oder Überschreitung eines Einwohnergrenzwertes um

mehr als 10 vom Hundert des Grenzwertes kann die Anpassung, von der Verwaltung, während der laufenden Kommunalwahlperiode vorgenommen werden.

§ 5

Sitzungsgeld

- | | | | | |
|-----|--|-------------|-------------------------------------|---|
| (1) | Gemeindevertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie ihrer Ausschüsse in denen sie Mitglied sind ein Sitzungsgeld | in Höhe von | alt 13,00 € | neu bis 30,00 €. |
| (2) | Mitglieder der Ortsbeiräte, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld | in Höhe von | alt 13,00 € | neu bis 30,00 €. |
| (3) | Mitgliedern der Fraktionen, wird für die Teilnahme an den Sitzungen die zur Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses dienen ein Sitzungsgeld | in Höhe von | alt 0,00 € | neu bis 30,00 € |
| (4) | Ortsvorsteher, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld | in Höhe von | alt 13,00 € | neu bis 30,00 €. |
| (5) | Sachkundige Einwohnern im Sinne des § 43 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld | in Höhe von | alt 13,00 € | neu bis 30,00 € |
| (6) | Vorsitzende von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung für jede geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von | | nach § 4, ausgenommen
alt 0,00 € | nach Nr.3 erhalten,
neu bis 60.00 € |

§ 6

Zahlungen der Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und die zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Abs. 2 bis 4 wird für einen Kalendermonat gewährt und nachträglich zum Monatsende gezahlt.

- (2) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist ab dem vierten Kalendermonat, die Zahlung einzustellen. Ein Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Mandatsträger an keiner Sitzung der Gremien teilnimmt. Bei zu Unrecht erhaltener Zahlung der Aufwandsentschädigung, erfolgt eine Rückforderung seitens der Gemeinde Am Mellensee.
- (4) Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich nachträglich gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 5

Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Ein Verdienstauffall der Gemeindevertreter, der sachkundigen Einwohner, der Ortsvorsteher und Ortsbeiratsmitglieder wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstauffall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis bis zu einem Stundensatz von 13,00 € erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstauffall ist arbeitstäglich auf acht Stunden, monatlich 35 Stunden begrenzt und ist bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. Schichtarbeit, zu gewähren.
- (3) Ein Anspruch auf Verdienstauffall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 6
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Aufwandsentschädigungssatzung tritt amin Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Am Mellensee vom 12.02.2009 außer Kraft.

Am Mellensee,

Broshog
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entschädigungssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet,

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel betrifft.

Am Mellensee,

Broshog
Bürgermeister

BEISPIEL